1. Änderung Flächennutzungsplan Sontheim-Niederstotzingen

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
Auslegungszeitraum vom 30.06.2017 – 31.07.2017
Beteiligungszeitraum vom 30.06.2017 – 31.07.2017

Nächste Termine: 05.12.2017

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit

- EnBW ODR AG
- Gemeindeverwaltung Medlingen
- Stadt Giengen an der Brenz
- Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart
- Sontheim an der Brenz
- Stadt Herbrechtingen
- Arbeitsagentur Heidenheim
- Heidenheimer Verkehrsgesellschaft

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung u. Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, 22.06.2017
- Stadt Langenau, 05.07.2017
- Stadt Niederstotzingen, 26.06.2017
- Unitymedia, 17.07.2017
- Landratsamt Heidenheim, 20.07.2017
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU), 20.07.2017
- Netze BW, 26.06.2017
- Netze NGO, 20.07.2017
- Gemeinde Hermaringen, 31.07.2017
- Handwerkskammer Ulm, 27.07.2017
- Gemeinde Bächingen, 20.08.2017

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Deutsche Bahn 21.06.2017	Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der DB AG und ihrer Konzernunternehmen hinsichtlich der TÖB Belange keine Einwendungen.	
		Im Änderungsbereich A "Zwischen den Bahnen" darf sich die Sonderbaufläche nicht auf die planfestgestellte Bahnlinie Aalen - Ulm (Stecken. Nr. 4760) erstrecken. Bahnanlagen sind in Plan und Legende als solche zu kennzeichnen.	Ein Schutzstreifen von 10 m für die Trassenverbreiterung wurde bereits vorgesehen. Die Bahnlinie wird in Plan und Legende dargestellt und gekennzeichnet.
		Bei den zugehörigen Bebauungsplänen (A-D) wurden wir bereits beteiligt; unsere dazu bereits abgegebenen Stellungnahmen sind weiterhin zu beachten und einzuhalten. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich zu diesem Flächennutzungsplan entwickelt haben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme weitere Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Kenntnisnahme
		Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Das Eisenbahn Bundesamt wurde nachträglich beteiligt.
		Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
2	Regionalverband	Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt wie folgt Stellung: wir verweisen grundsätzlich auf	Die Anregungen wurden im

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Ostwürttemberg 27.06.2017	die jeweiligen Stellungnahmen zum zugrundeliegenden Bebauungsplan 16.10.2015 Bürgersolarpark beim Zeilbaum 20.04.2015 Bebauungsplan Kehrweg 20.04.2015 Zwischen den Bahnen 25.06.2015 Eschenweg 07.03.2016 Kapellenfeld II 02.06.2017 Neubau Netto-Markt	Rahmen der Bebauungs-pläne berücksichtigt.
3	Telekom 04.07.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu evtl. Bebauungsplänen o.ä. detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 6-12 Monate vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 22 Ulm, PB 5 Olgastr. 63 89073 Ulm oder Telefon (0731) 100-84721.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand über unsere zentrale Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben.	Kenntnisnahme und Beachtung
4	Regierungspräsidium Freiburg, 25.07.2017	**Hinweise** **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Auf die Lage der Planflächen in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Bergbau** Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		keine Einwendungen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme
5	Regierungspräsidium Stuttgart, 31.07.2017	**Raumordnung** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 1. Flächennutzungsplanänderung vom 13.01.2016. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Zwischen den Bahnen“ vom 20.04.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass Plansatz 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 strikt zu beachten ist. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Die Ausformung des Sondergebietes ist im nordwestlichen Bereich zu weit an den Schienenanlagen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen sind nach Plansatz 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 zu sichern. Es wird ein Korridor von 10 Metern freigehalten, um die Trassenverbreiterung zu sichern. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Zu den Flächennutzungsplanänderungen der Bebauungspläne „Kehrweg" und "Bürgersolarpark beim Zeilbaum" und der Einbeziehungssatzung "Eschenweg" bestehen keine weiteren Bedenken, die über die bereits abgegebenen Stellungnahmen zu den	Kenntnisnahme und Beachtung. Im Plansatz 4.2.6 geht es um die Trassenverbreiterung. Der nötige Abstand von 10 m für eine Trassenverbreiterung wird eingehalten. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist im Bebauungsplan ersichtlich.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Bebauungsplänen und der Einbeziehungssatzung hinausgehen.	
		Landwirtschaft Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 15.6.15 und 30.10.2015, da die Planung am Standort Zeilbaum nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht verändert wurde. Auch zur 1. Änderung des FNP im Parallelverfahren haben wir mit Datum vom 18.12.15 bereits Stellung genommen. In beiden Verfahren hatten wir erhebliche Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen- Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten und da die für eine qualifizierte Abwägung erforderliche Aufnahme der Flurbilanz in die Begründung nicht erfolgt ist. Dort ist die Fläche auf Grund der guten Boden- und agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/Topographie als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Diese Einstufung in der Flurbilanz kam 2015 in den Unterlagen nicht ausreichend zum Ausdruck; die jetzt zum FNP vorgelegten Unterlagen verweisen auf den BPl und das Ergebnis der „Alternativenprüfung“. Dieses ist jedoch ohne eine Bewertung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange mit Hilfe der Flurbilanz nicht aussagekräftig. Auch im Regionalplan ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dargestellt, da es infolge seiner Standortgunst - trotz leichter Hanglage - für die landwirtschaftliche Nutzung bestens geeignet ist. Für den LK HDH ist dieser Teil der Kulturlandschaft also ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und damit für die landwirtschaftliche Acker- und Grünland- Nutzung unverzichtbar, ins-besondere in Anbetracht der bereits durch Infrastrukturmaßnahmen in der Umgebung verloren gegangenen Flächen (u.a. Ortsumgehung B 492, Osttangente, Eingriffsausgleich). Da für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bleiben die erhebliche Bedenken zur Planung bestehen.	Nach Rücksprache mit Frau Kästle (RPS) ist die Flurbilanz im Flächennutzungsplan zu ergänzen sowie auf die Bedeutung der Flurbilanz und auf den Standort für die Landwirtschaft einzugehen. Dies wurde entsprechend in den Unterlagen als Hinweis ergänzt.
		Straßenwesen und Verkehr Die Anbindung von Baugebieten an Bundes- / Landesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Stuttgart, Abt. 4 -Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und § 22 StrG) berücksichtigt werden. Es wird auf die Stellungnahmen in den Bebauungsplanverfahren verwiesen.	
6	Polizeipräsidium Ulm 01.08.2017 (nach Fristablauf)	Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird zu den beiden o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Aufstellung der Bebauungspläne „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“, „Kapellenfeld II“, „Solarpark“ und „Netto-Markt“ wie folgt Stellung bezogen: Das Polizeipräsidium Ulm hat zu den beiden Entwürfen zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim/Niederstotzingen, jeweils mit Stand vom 31.05.2017, aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, zumal ein Flächennutzungsplan naturgemäß keine substantiellen Planungen z.B. hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächen, enthält. Zu den obig benannten Bebauungsplanverfahren hat das Polizeipräsidium Ulm, teils auch in Form der Unteranhörung des Fachbereichs Straßenverkehr beim Landratsamt Heidenheim, in der Vergangenheit bereits entsprechende Stellungnahmen aus verkehrspolizeilicher und aus kriminalpräventiver Sicht abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig bei den noch nicht abgeschlossenen, entsprechend konkreten und detaillierten Bebauungsplanverfahren weiterhin eine Anhörung des Polizeipräsidiums Ulm als Träger öffentlicher Belange erfolgt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das Polizeipräsidium wird weiterhin an Bauleit-planverfahren beteiligt.
7	Eisenbahnbundes-amt 01.08.2017 (nachträglich beteiligt)	Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEWG) berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden	Kenntnisnahme und Beachtung. Es stehen keine Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus§ 18 AEG i.V.m. §38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	entgegen.